

<p>Sitzungsvorlage Nr. 39/2017  Sitzung: Gemeinderat  Anlage(n):  Abgrenzungsplan  Lageplan M. 1:500  Begründung  Textteil  Artenschutz  Jeweils in der Fassung vom  11.04.2017</p>	<p>Sitzung am 11.04.2017   AZ: IV-022.31; 621.41/Ku  621.41:GROßER GARTEN Neu-  überplanung 1. Änderung/001  Erstellt: 21.03.2017</p>	
---	---	---

# SITZUNGSVORLAGE

- Öffentlich -

## 1. Änderung des Bebauungsplans "Großer Garten - Neuüberplanung" in Eutingen im Gäu, Ortsteil Weitingen

- Einleitungsbeschluss
- Billigung der Entwurfsplanung
- Beschluss über die 1. Öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

### **Anlass, Ziel und Zweck der Planung:**

Anlass für die Änderung des Bebauungsplanes sind konkrete Bauvorhaben auf dem früheren Flst. Nr. 146 an der Eckenweiler Straße, Ecke Börstinger Straße. Die geplanten Bauvorhaben sind auf der Grundlage des aktuell rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht genehmigungsfähig.

Das Flst. Nr. 146 war ca. 26 ar groß und mit einem Bauernhaus mit angebauter Scheune und verschiedenen Schuppen bebaut. Das Bauernhaus mit Scheune wurde zwischenzeitlich abgebrochen und das Grundstück für eine Neubebauung aufgeteilt.

Das Grundstück Flst. Nr. 146 liegt im Sanierungsgebiet in Weitingen. Auf den neuen Flst. Nr. 146/6 und 146/7, entlang der Eckenweiler Straße ist nun die Erstellung von zwei Mehrfamilienhäusern geplant. Auf dem hinteren Teil des Grundstücks soll eine Einfamilienhausbebauung mit einer Traufhöhe von max. 5,50 m entstehen.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine 3-geschossige Bebauung auf den Flst. Nr. 146/6 und 146/7 und die Erhöhung der Traufhöhe geschaffen werden. Zeitgleich soll das bisher zulässige Pultdach entlang der Eckenweiler Straße aus dem Bebauungsplan genommen werden. Somit wird gewährleistet, dass das einheitliche Straßenbild entlang der Eckenweilerstraße nicht durch andere Dachformen unterbrochen wird.

Die geplanten Bauvorhaben (Mehrfamilienhaus mit 3-geschossiger Bauweise entlang der Durchgangsstraße und Einfamilienhaus in 2-geschossiger Bauweise im rückwärtigen Bereich) entsprechen den Sanierungszielen, der städtebaulichen Entwicklung und der Nachverdichtung. Die Änderungen müssen jedoch sowohl im Einzelnen, als auch insgesamt städtebaulich erforderlich und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten, das heißt unter Berücksichtigung des Bestandes gebietsverträglich sein, weshalb die Gebäude in der Umgebungsbebauung und im Baugebiet näher betrachtet wurden.

### **Geplante Änderungen:**

*Folgende Festsetzungen sollen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans für die Flst. Nr. 144/1, 144/2, 144/3, 147/2, 147/1 geändert werden.*

- Maximale Traufhöhe von 4,80 m auf 6,30 m,  
Begründung: Nachverdichtung - Es können 2 echte Vollgeschosse + ausbaubares Dachgeschoss entstehen.
- Maximale Firsthöhe von 9,00 m auf 12,30 m  
Begründung: Eine Folge der erhöhten Traufhöhe
- Zwingend 2-geschossig  
Begründung: Entspricht der vorhandenen Bebauung und ist notwendig, damit entlang der Eckenweiler Straße keine zu unterschiedlichen Gebäudehöhen entstehen.

*Folgende Festsetzungen sollen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans für das Flst. Nr. 146/7 geändert werden.*

- Erweiterung des Baufensters entlang der Börstinger Straße  
Begründung: Begünstigt das geplante Bauvorhaben und hat keine städtebaulichen Nachteile.

*Folgende Festsetzungen sollen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans für das Flst. Nr. 146/6 und 146/7 geändert werden.*

- Maximale Traufhöhe von 4,80 m auf 6,30 m
- Begründung: Nachverdichtung - Es können 2 echte Vollgeschosse + ausbaubares Dachgeschoss entstehen.
- Maximale Firsthöhe von 9,00 m auf 12,30 m  
Begründung: Eine Folge der erhöhten Traufhöhe.
- Geschossigkeit 2- auf 3-geschossig, statt wie bisher 1- und 2-geschossig.  
Begründung: Förderung Wohnungsbau und Nachverdichtung

*Folgende Festsetzungen sollen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans für die Flst. Nr. 146 geändert werden.*

- Maximale Traufhöhe von 4,80 m auf 6,00 m  
Begründung: Förderung Wohnungsbau und Nachverdichtung, sowie moderne Baukörper, da 2 echte Vollgeschosse errichtet werden können. Entspricht den neuen Baugebieten „Seite“ in Weitingen und „Stützen“ in Eutingen.

*Folgende Festsetzungen sollen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans für den ganzen Änderungsbereich geändert werden.*

- Entnahme Pultdach  
Begründung: Einheitliches Straßenbild durch einheitliche Dachformen entlang der Durchgangsstraße (Eckenweiler Straße)

*Folgende Festsetzungen sollen in den Örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans für den ganzen Änderungsbereich geändert werden.*

- Aufnahme einer Regelung zu Querbauten entsprechend der bestehenden Regelung für Dachgauben, Dachaufbauten und Dacheinschnitten  
Vorschlag der Verwaltung: Ziffer 1.2 gilt auch für Querbauten, das bedeutet, dass Querbauten wie Dachaufbauten, Dachgauben und Dacheinschnitte max. 60 % der Gesamtrauflänge einnehmen dürfen und der Abstand 1,20 m von der Giebelwand betragen muss.

Für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Großer Garten, Neuüberplanung“ sollen in den Planungsrechtlichen Festsetzungen folgende Regelungen geändert werden:

- *Festsetzung der EFH als max. EFH:*

Begründung:

In den aktuellen Festsetzungen ist geregelt, dass von zulässigen EFH um +/- 1,0 m abgewichen werden kann und dass sich ab dann die TH bzw. FH berechnet.

Die neue Festsetzung soll wie folgt lauten:

Die maximal zulässige TH wird bemessen von der max. zulässigen EFH bis zum Schnittpunkt der Dachaußenhaut mit der Außenwand. Die max. zul. FH wird bemessen von der max. zul. EFH bis zu dem Punkt, an dem das Gebäudedach am höchsten in Erscheinung tritt.

Es ist eine Abweichung von der EFH um bis zu 1,0 m zulässig.

Dies hat zur Folge, dass die EFH ab dem Straßenniveau + 1,0 m berechnet wird und höhere Trauf- und Firsthöhen zugelassen werden können.

Zur Förderung von Wohnraum und Nachverdichtung sollte den Bauherren dieser Freiraum eingeräumt werden, weshalb in neueren Bebauungsplänen wie z.B. Stuttgarter Straße in Eutingen auch eine entsprechende Festsetzung enthalten ist.

- *Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen*

Abweichend von der Stellplatzverpflichtung soll festgelegt werden, dass bei Mehrfamilienhäuser ab 3 Wohnungen (50 m<sup>2</sup> Wohnfläche je Wohnung) 2 Stellplätze gefordert werden. Sodass bei größeren Wohnungen (als eine Einzimmerwohnung) der notwendige Parkraum für die Anzahl der Bewohner geschaffen wird.

#### **Räumlicher Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung erstreckt sich auf die Grundstücke Flst. Nr. 152, 150, 149, 144/1, 147/1, 147/2, 146, 146/6, 146/7, 144/3 und 144/2 entlang der Eckenweiler Straße.

Im Einzelnen gilt der Abgrenzungsplan zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Großer Garten, Neuüberplanung“ vom 11.04.2017.

#### **Verfahren:**

In der Regel ist ein Bebauungsplan nach § 2 BauGB aufzustellen. Der Gesetzgeber hält weiterhin zwei Verfahren für Bebauungspläne vor. Zum einen das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB und für Bebauungspläne der Innenentwicklung das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB.

#### *Verfahren nach § 2 BauGB:*

Im Verfahren nach § 2 BauGB ist ein Umweltbericht zu erstellen. Darin wird geprüft ob und in welchem Umfang die Schutzgüter Arten und Biotope, Boden, Wasser, Orts- und Landschaftsbild, Freizeit und Erholung, Klima und Luft, Kultur- und Sachgüter, sowie das Schutzgut Mensch betroffen sind

Aus den genannten Änderungen ist ersichtlich, dass die Änderung des Bebauungsplanes sich nicht oder nur unwesentlich auf die im Umweltbericht zu untersuchenden Schutzgüter auswirkt. Eine konkrete Prüfung im Rahmen eines Umweltberichts oder einer Vorprüfung im Einzelfall verursacht Kosten und Aufwand, der in diesem Fall nicht gerechtfertigt wäre.

#### *Verfahren nach § 13 BauGB:*

Das vereinfachte Verfahren kann angewandt werden, wenn durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Wegen der Erhöhung der Geschossigkeit von 2 auf 3 Geschossen (Grundzüge der Planung) entlang der Eckenweiler Straße ist eine Änderung im vereinfachten Verfahren nicht zulässig.

#### Verfahren nach § 13 a BauGB:

Das Bebauungsplanverfahren nach § 13 a BauGB (beschleunigtes Verfahren) ist zulässig, wenn der Bebauungsplan

- der Widernutzbarmachung von Flächen,
- der Nachverdichtung oder
- anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient und
- die zulässige Grundfläche des Bebauungsplanes nicht 20.000 m<sup>2</sup> bzw. 70.000 m<sup>2</sup> (Grundflächenzahl, keine Grünflächen) überschreitet.

Wie bereits erwähnt, gilt die Änderung des Bebauungsplans der Nachverdichtung. Der Geltungsbereich der Änderung hat eine Fläche von ca. 6.000 m<sup>2</sup>. Damit liegt der Bebauungsplan unterhalb dieser Flächenabgrenzung von 20.000 m<sup>2</sup>.

Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB erfüllt sind und das Bebauungsplanverfahren gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden kann.

#### **Umweltprüfung, Umweltbericht, Artenschutz:**

Im beschleunigten Verfahren muss kein Umweltbericht erstellt werden. Da der Schwellenwert von 20.000 m<sup>2</sup> unterschritten ist, ist auch keine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Bei der Vorprüfung des Einzelfalls müsste ähnlich wie beim Umweltbericht geprüft werden ob Schutzgüter betroffen sind.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechen den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden. Somit muss auch in diesem Verfahren ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt werden. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sind zu berücksichtigen.

#### **Billigung der Planunterlagen:**

Der Gemeinderat billigt folgende, der Sitzungsvorlage beigefügten, Planunterlagen.

- Abgrenzungsplan, M. 1:2500
- Lageplan-Entwurf
- Begründung
- Textliche Festsetzungen
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

jeweils in der Fassung vom 11.04.2017

#### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden:**

Das Gesetz sieht vor, dass im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden abgesehen werden kann. Es ist ausreichend, wenn die Öffentlichkeit und die Behörden im Rahmen einer Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und §§ 4 und 4a BauGB beteiligt werden.

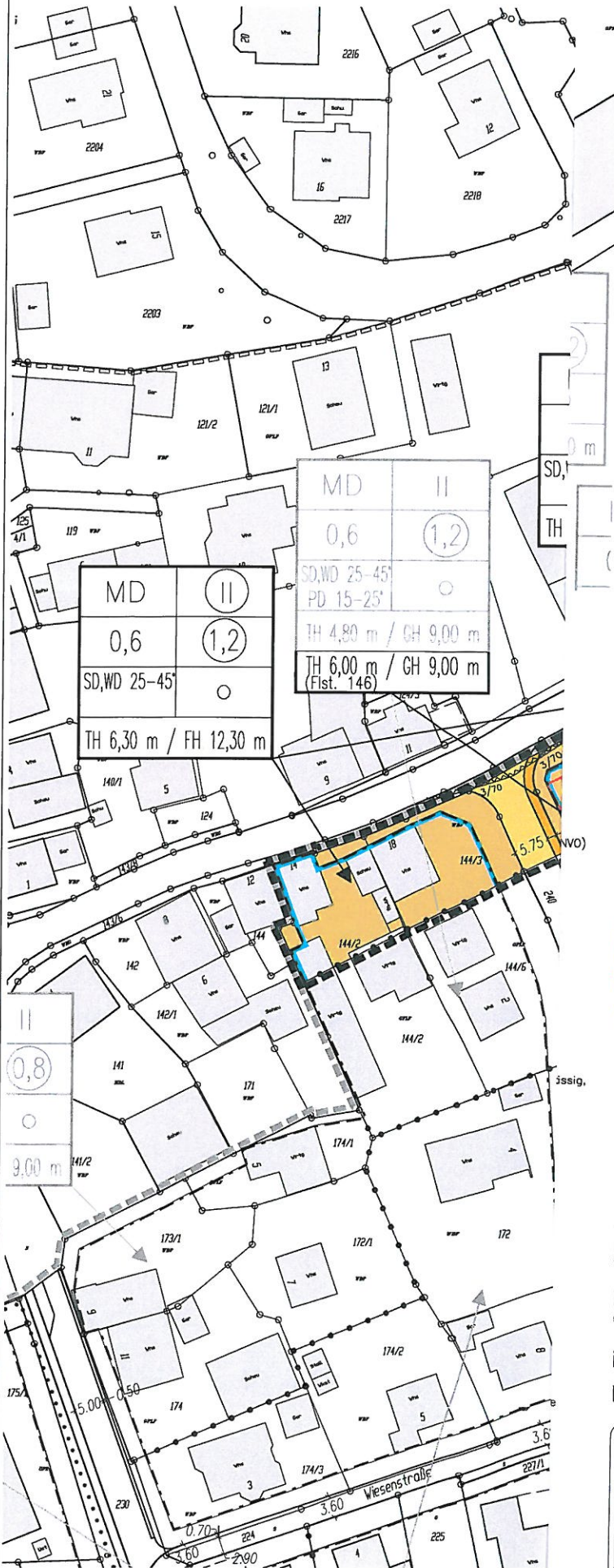
**Beschluss:**

1. Das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Großer Garten - Neuüberplanung“ wird hiermit gemäß §§ 1 und 2 i.V.m. 13a Nr. 1 BauGB eingeleitet.
2. Der Gemeinderat billigt folgende Entwurfsplanung, jeweils in der Fassung vom 11.04.2017:
  - Abgrenzungsplan, M. 1:2500
  - Lageplan-Entwurf
  - Begründung
  - Textliche Festsetzungen
  - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
3. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wird gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. 13 BauGB und 13a BauGB verzichtet.
4. Die Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung beteiligt. Parallel zur öffentlichen Auslegung erfolgt die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 und 4a BauGB



# BEBAUUNGSPLAN "GROSSER GARTEN"

GEMEINDE EUTINGEN IM GÄU, GEMARKUNG WEITINGEN, LANDKREIS



## 6. SONSTIGE UNVERBINDLICHE PLANZEICHEN

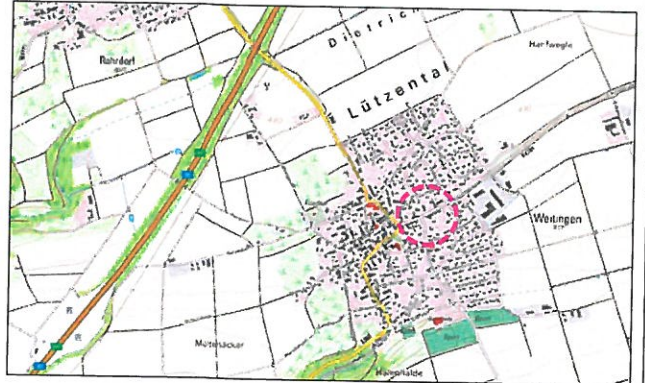
- 6.1 vorhandene Bebauung
- 6.2 Gebäudeabbruch
- 6.3 bestehende Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummern
- 6.4 geplante Gebäude
- 6.5 OD-Grenze

## VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsbeschluss §§ 2 Abs. 1, 1 Abs. 8 BauBG am .....
- Entwurfsbeschluss (beschleunigtes Verfahren § 13a BauBG) am .....
- Beschluss über die Beteiligung §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauBG am .....
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am .....
- Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung am .....
- Öffentliche Auslegung vom ..... bis .....
- Abwägung der Stellungnahmen am .....
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauBG am .....
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie Inkrafttreten gemäß § 10 BauBG am .....
- Ausgefertigt Eutingen im Gäu, den .....

Armin Jöchle, Bürgermeister

## Lage im Raum



Gemeinde Eutingen im Gäu  
Marktstraße 17  
72184 Eutingen im Gäu



**Bebauungsplan**  
**"Großer Garten - Neuüberplanung - 1. Änderung"**  
in Eutingen im Gäu / Gemarkung Weitingen  
**LAGEPLAN - ENTWURF** - Deckblatt -

Maßstab: 1 : 1.000		Projektnummer: 12242 Plannummer: 12242 / bbp-1.1	
Gez./Ged. JS/Gf	Datum 11.04.17	Änderungsvermerk Planfassung Entwurf	Grundlage: ALK
Büro Emplingen Deltenseer Str. 23 72186 Emingingen Tel.: 07485/9769-0 info@buero-gfroerer.de		Büro Überlingen Bahnhofstr. 18-20 88662 Überlingen Tel.: 0751/8608-0 info@u-gfroerer.de	



**GEMEINDE EUTINGEN IM GÄU  
LANDKREIS FREUDENSTADT**

**BEBAUUNGSPLAN  
"GROSSER GARTEN - NEUÜBERPLANUNG"  
1. ÄNDERUNG**

**in Eutingen im Gäu - Gemarkung Weitingen**

**BEGRÜNDUNG**

Stand: 11.04.2017

**als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB**

**Entwurf**



**GEMEINDE EUTINGEN IM GÄU  
Landkreis Freudenstadt**

**BEBAUUNGSPLAN  
"GROSSER GARTEN - NEUÜBERPLANUNG"  
1. ÄNDERUNG  
BEGRÜNDUNG**

---

**1. Erfordernis der Planaufstellung**

Anlass für die Bebauungsplanänderung ist der vorgesehene Abbruch eines Wohngebäudes samt Schuppen und Nebengebäuden in der Eckenweilerstraße 20 in Eutingen-Weitingen und der geplante Neubau zweier Mehrfamilienhäuser in Niedrigenergiebauweise eines privaten Investors.

Früher waren für diesen Bereich mehr Einzelhäuser, sprich Einfamilienhäuser, geplant. Jetzt ist auf dem nördlichen Teil des ehemaligen Gesamtgrundstücks Flst. 146 jedoch Geschosswohnungsbau vorgesehen. Diese Tendenz war im Jahre 2011 bei der Neuüberplanung des Bebauungsplanes „Großer Garten“ noch nicht absehbar.

Mit dem Bebauungsplan „Großer Garten – Neuüberplanung – 1. Änderung“ sollen nun die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Bauvorhaben geschaffen werden.

Da der Geltungsbereich des Bebauungsplans innerhalb des Siedlungsbereiches liegt, also in einem bebauten Ortsteil im Sinne von § 34 BauGB, kann das Bebauungsplanverfahren als Maßnahme der Innenentwicklung nach § 13a BauGB angesehen werden und im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

**1.1 Beschleunigtes Verfahren / Bebauungsplan der Innenentwicklung**

Das Bebauungsplan-Verfahren wird im „beschleunigten Verfahren“ nach § 13a BauGB durchgeführt. Die Voraussetzungen hierzu werden erfüllt, da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung und der Nachverdichtung handelt, die zulässige Grundfläche der überbaubaren Grundstücke deutlich kleiner als 20.000 m<sup>2</sup> ist (siehe Kapitel 2) und weder UVP-pflichtige Vorhaben noch Natura 2000 Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete) betroffen sind.

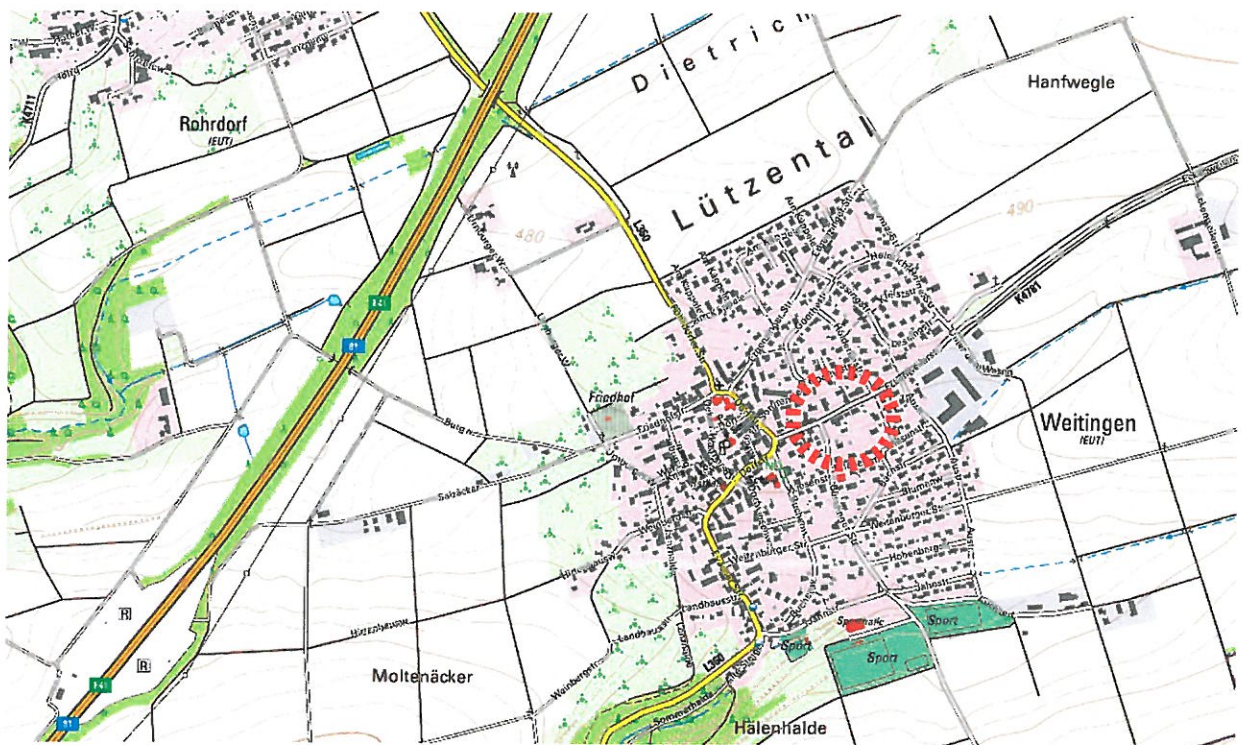
Für das Planungsverfahren ergeben sich nach § 13a BauGB folgende begünstigende Besonderheiten:

- Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB;
- Verzicht auf die Umweltprüfung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung;
- Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als bereits erfolgt oder zulässig und müssen nicht ausgeglichen werden;
- Umweltbelange sind im Rahmen der Abwägung entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Besonderheiten des Planungsverfahrens sind entsprechend § 13a (3) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

## 2. Lage im Raum und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich inmitten der Ortslage von Weitingen, unterhalb der Eckenweilerstraße (K 4781) im Gemeindegebiet Eutingen im Gäu.



Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet die Flurstücke Nr. 144/1, 144/2 i.T., 144/3, 146, 146/3 (Holunderweg) i.T., 146/5, 146/6, 146/7, 147/1 i.T., 147/2, 149, 150, 152 i.T. und 240 (Börstinger Str.) i.T. und hat eine Fläche von 6.970 m<sup>2</sup>.

Er wird begrenzt

Im Norden: durch die Flurstücke Nr. 143/5, 143/6 (je Gehweg K 4781, Eckenweilerstr.) und 240 i.T.;

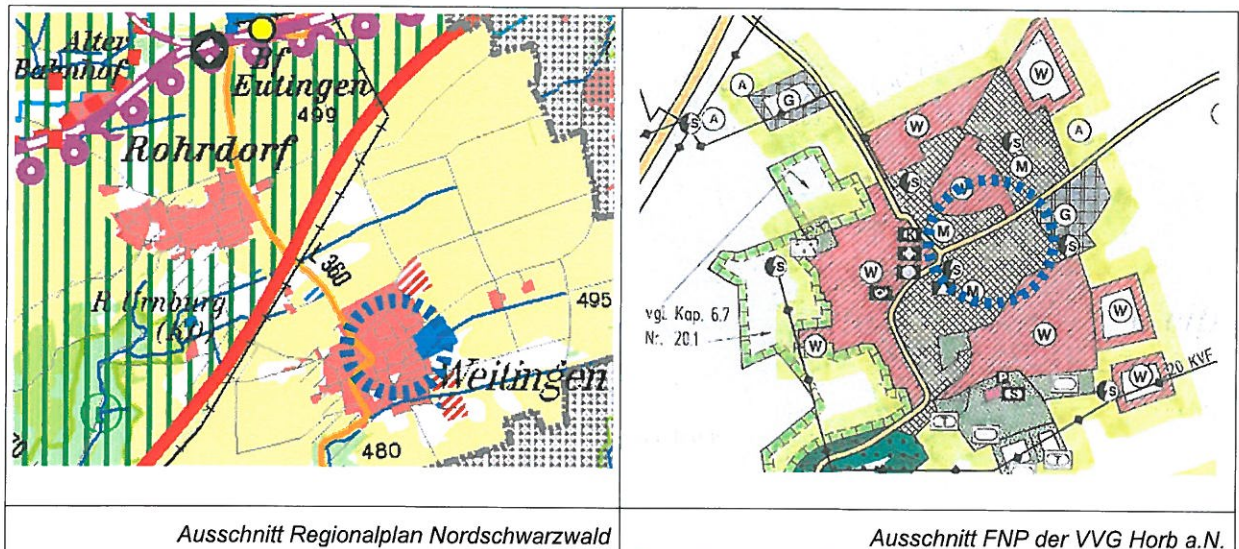
Im Osten: durch das Flurstück Nr. 1921 (Austraße);

Im Süden: durch die Flurstücke Nr. 144/2 i.T., 144/4, 144/6, 146/1, 146/3 (Holunderweg) i.T., 146/4, 147/1 i.T., 149/1, 151, 152/1 und 240 (Börstinger Str.) i.T.;

Im Westen: durch die Flurstücke Nr. 142/1 i.T. und 144.

## 3. Vorbereitende Bauleitplanung und übergeordnete Planungen

Regionalplan:	bestehende Siedlungsfläche
Flächennutzungsplan:	bestehende Mischbaufläche
Landschaftsschutzgebiete:	nicht betroffen
Naturschutzgebiete:	nicht betroffen
Besonders geschützte Biotope:	nicht betroffen
Natura2000:	europäische Schutzgebiete nach Natura 2000 wie FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen
Wasserschutzgebiete:	nicht betroffen
Überschwemmungsgebiete:	nicht betroffen

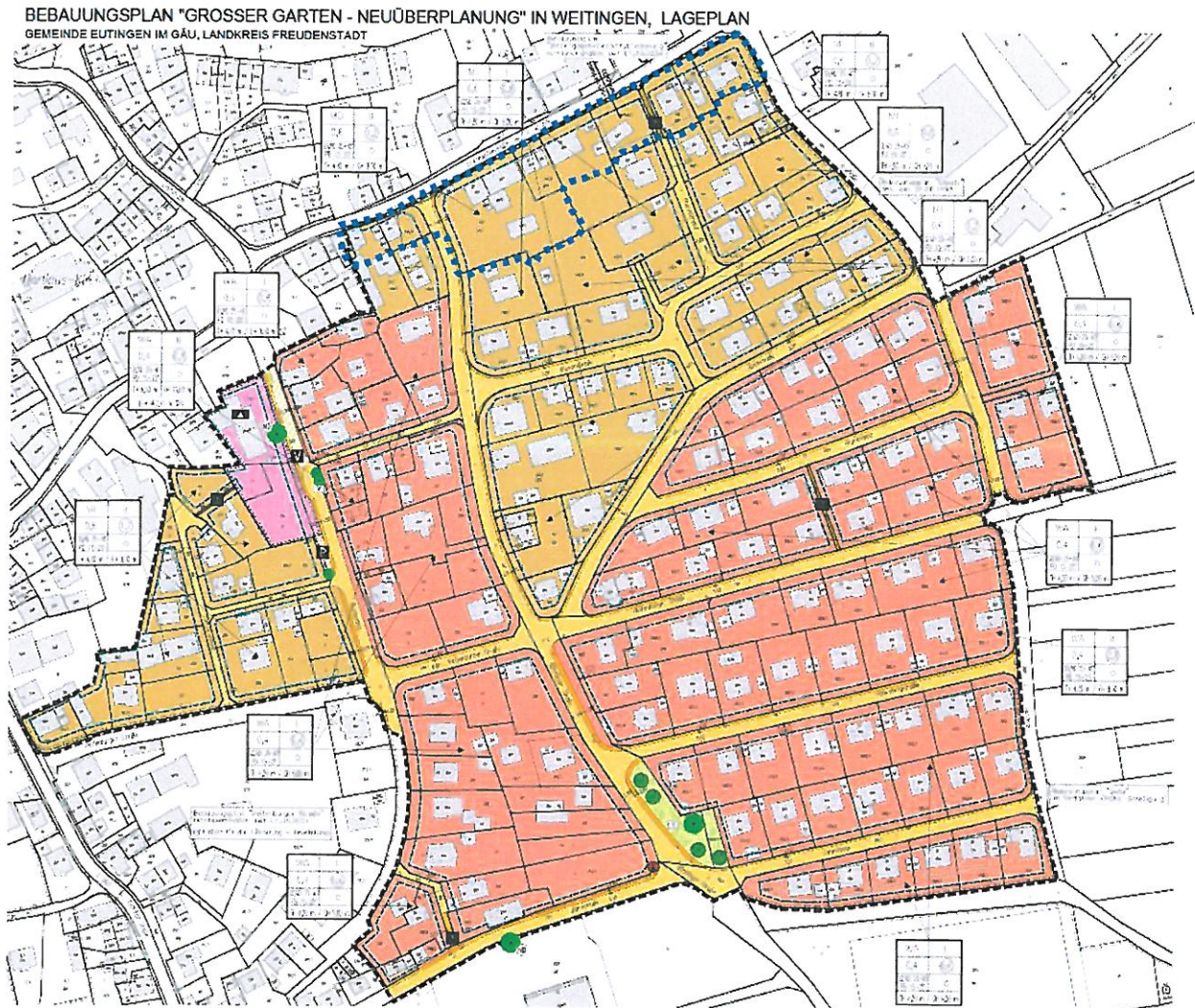


Gemäß dem Regionalplan der Region Nordschwarzwald ist das Plangebiet als bestehende Siedlungsfläche ausgewiesen. Im genehmigte Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Horb am Neckar ist das Gebiet als gemischte Baufläche dargestellt.

Somit entwickelt sich die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Großer Garten – Neuüberplanung“ vollständig aus dem rechtsgültigen FNP.

#### 4. Bestehende Rechtsverhältnisse

Die 1. Änderung überplant den rechtskräftigen Bebauungsplan „Großer Garten – Neuüberplanung“ (2011) mit einer Häuserzeile entlang der Eckenweilerstraße (K 4781) im nördlichen Bereich. In diesem Teil ist Dorfgebiet (MD) und Mischgebiet (MI) festgesetzt. Überwiegend ist eine 2-Geschossigkeit (offene Bauweise) zulässig mit einer max. Traufhöhe von 4,8 m und einer max. Gebäudehöhe von 9,0 m. Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,6 und die Geschossflächenzahl (GFZ) größtenteils 1,2. Es sind Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 25 – 45° sowie Pultdächer mit einer Dachneigung von 15 – 25° zulässig.



BBP Lageplan „Großer Garten - Neuüberplanung“

Für die Neuausweisung und Realisierung von Geschosswohnungsbau (3 Vollgeschosse) ist eine Änderung des Bebauungsplans „Großer Garten - Neuüberplanung“ notwendig.

#### 5. Ziele und Zwecke der Planung

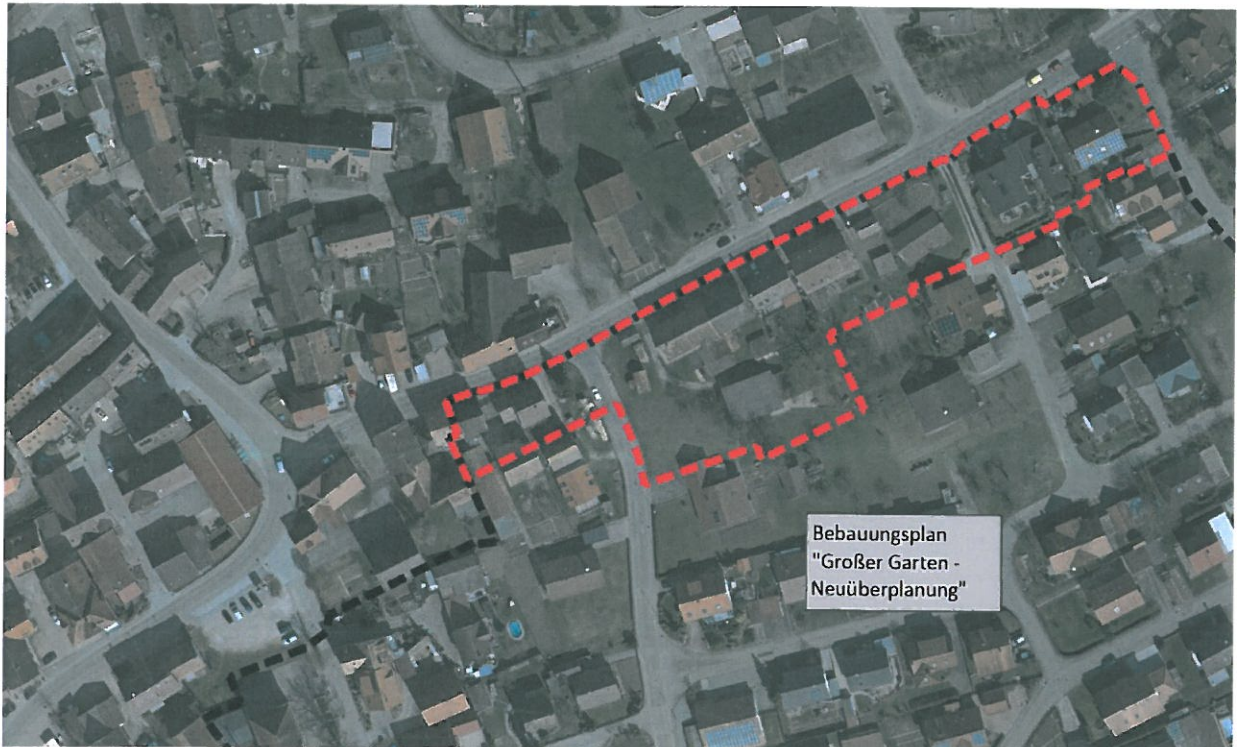
Mit dem Bebauungsplan-Änderungsverfahren sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von Geschosswohnungsbau geschaffen werden. Zudem werden Pultdächer entlang der Eckenweilerstraße nicht mehr zugelassen.

Gleichzeitig dient die Bebauungsplanänderung der Bewältigung möglicher Konflikte zwischen dem vorliegenden Nutzungsanspruch und den Belangen von Natur und Landschaft.

Das Bebauungsplan-Verfahren wird im „beschleunigten Verfahren“ nach §13a BauGB durchgeführt.

### 5.1. Beschreibung des Plangebietes

Der Geltungsbereich der 1. Änderung liegt innerhalb der geschlossenen Ortslage von Weitingen, einem Teilort von Eutingen im Gäu. Das Grundstück Flst.-Nr. 146 (Hausnummer 20) ist im Osten in die Gebäudezeile entlang der Eckenweilerstraße angebunden, wird im Norden durch die Eckenweilerstraße und im Westen durch die Börstinger Straße begrenzt. Im Süden schließt sich eine innenhofartige Grünlandstruktur mit Scheunen und Obstbäumen an. Das Gelände ist auf einer Höhe von ca. 485 m über NHN gelegen und schwach nach Süden geneigt.



Plangebiet (rot gestrichelte Linie)

### 5.2. Städtebauliche Konzeption

Auf den Flurstücken Nr. 146/6 und 146/7 sollen zwei Mehrfamilienhäuser mit jeweils 5 Wohneinheiten errichtet werden. Die Gebäude werden parallel zur Eckenweilerstraße angeordnet und haben somit eine südöstliche Ausrichtung. Der Zugang erfolgt somit von Nordwesten, südöstlich befinden sich Balkon und Terrasse. Zudem ist jeweils ein kleiner Spielplatz und zwischen den Gebäuden ein überdachter Fahrradabstellplatz berücksichtigt. Pro Mehrfamilienhaus sind 10 Pkw-Stellplätze vorgesehen. Die Gebäude sind nicht unterkellert.

Die maximal zulässige EFH (Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe) orientiert sich am Straßenniveau + 1,00 m. Zulässig ist eine II - III-Geschossigkeit mit einer maximalen Traufhöhe von 6,30 m und einer maximalen Firsthöhe von 12,30 m. Die Gebäude erhalten ein Satteldach mit einer maximalen Dachneigung von 45°.

Da die vorhandene Bebauung entlang der Eckenweilerstraße bereits jetzt schon z.T. Gebäudehöhen von 13 bis über 14 m aufweist (entspricht einer 3-Geschossigkeit), wird für die benachbarten Grundstücke von 146/6 und 146/7 zwingend eine 2-Geschossigkeit festgesetzt um später die neuen Mehrfamilienhäuser nicht so imposant erscheinen zu lassen.

Zudem soll entlang der Eckenweilerstraße der Charakter mit Sattel- und Walmdächern bevorzugt erhalten bleiben. Deshalb werden für diesen Bereich keine Pultdächer mehr zugelassen.

### 5.3. Planungsrechtliche Festsetzungen

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan „Großer Garten - Neuüberplanung“ enthaltenen planungsrechtlichen Festsetzungen gelten unverändert weiter. Lediglich in Bezug auf die EFH-Festsetzung und der Anzahl von Wohnungen werden Ergänzungen gemacht.

#### **5.4. Örtliche Bauvorschriften**

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan „Großer Garten - Neuüberplanung“ enthaltenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gelten unverändert weiter. Lediglich in Bezug auf Querbauten und Stellplätze werden Ergänzungen gemacht.

#### **5.5. Verkehrliche Erschließung**

Die äußere verkehrliche Erschließung ist über die Eckenweilerstraße (K 4781) gesichert. Die Zufahrt zum Grundstück Flst. Nr. 146 erfolgt über das Flst. 146/5 mit einem Fahrrecht von der Eckenweilerstraße aus.

#### **5.6. Entwässerung, Ver- und Entsorgung des Gebiets**

Anschlussmöglichkeiten für Wasser, Abwasser, Strom und Kommunikation sind in der Eckenweilerstraße vorhanden. Für das Grundstück Flst. Nr. 146 erfolgen die Anschlüsse für Kanal und Wasser an der Börstinger Straße.

##### **5.6.1 Oberflächenentwässerung**

Das anfallende Oberflächenwasser (Dachwasser) wird dem Mischwasserkanal in der Eckenweilerstraße zugeführt. Die Stellplätze sind in einem wasserdurchlässigen Belag herzustellen.

Für das Flurstück 146 ist die Sickerfähigkeit des Bodens im Zuge des Bauantrags nachzuweisen. Das hier anfallende unbelastete Dach- und Oberflächenwasser soll auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht werden, ansonsten ist an den Mischwasserkanal in der Börstinger Straße anzuschließen.

### **6. Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft nach § 1a BauGB**

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht nach § 2 abgesehen. Es sind jedoch Aussagen über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bzw. über die Betroffenheit der Schutzgüter Biotop, Arten, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Landschaftsbild und Erholung sowie auf den Menschen zu treffen. Die Überprüfung erfolgt anhand nachfolgender Ausführungen zu den einzelnen Änderungspunkten.

#### **6.1. Bewertung des Eingriffs**

##### **6.1.1 Änderungsbereich Geschosswohnungsbau**

Es handelt sich bereits im Bestand um einen größtenteils bebauten Bereich. Durch den Abbruch und anschließendem Neubau der Mehrfamilienhäuser ergeben sich keine wesentlichen Änderungen. Dadurch dass die geplanten Gebäude nicht unterkellert werden, hält sich der Eingriff in das Schutzgut Boden in Grenzen. Das in südliche Richtung leicht abfallende Gelände wird geringfügig aufgeschüttet um eine ebene Fläche für die Terrasse im Erdgeschoss zu bekommen.

Der sich daraus resultierende Böschungsbereich in Richtung Flst. 146 soll mit einer lockeren Sichtschutzpflanzung versehen werden.

In der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) aus dem Jahre 2008 zum rechtskräftigen Bebauungsplan „Großer Garten – Neuüberplanung“ wurden die einzelnen Schutzgüter auf standortbezogene Aspekte des Umweltschutzes sowie auf die möglichen Umweltauswirkungen untersucht. Die Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt der einzelnen Schutzgüter kam zu dem Ergebnis, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, auch über den eigentlichen Eingriffsbereich hinaus, zu erwarten sind.

Durch die vorliegende Änderung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes wird keine Verschlechterung des Umweltzustandes gegenüber der bisher genehmigten Planung vorbereitet.

Weitergehende Untersuchungen der Auswirkungen auf die Schutzgüter Biotop, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Landschaftsbild und Erholung sowie auf den Menschen sind deshalb nicht erforderlich.

#### **6.2. Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange**

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten vorbereitet wird.

## **7. Planverwirklichung und Bodenneuordnung**

Die betroffenen Grundstücke befinden sich im Privateigentum und sind größtenteils bebaut. Maßnahmen der Bodenneuordnung sind nicht erforderlich.

## **8. Kosten**

Die Kosten für das Änderungsverfahren werden von der Gemeinde getragen.

## **9. Anlagen**

- Abgrenzungsplan M 1 : 2.500
- Lageplan Deckblatt zum Bebauungsplan M 1 : 500 im Original
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Habitat-Potenzialanalyse)

### **Aufgestellt:**

Empfingen, den 11.04.2017

Büro Gfrörer  
Umwelt – Verkehr – Stadtplanung  
Dettenseer Straße 23  
72186 Empfingen

### **Anerkannt und ausgefertigt:**

Eutingen im Gäu, den .....

.....  
Armin Jöchle, Bürgermeister



**GEMEINDE EUTINGEN IM GÄU  
LANDKREIS FREUDENSTADT**

**BEBAUUNGSPLAN  
"GROSSER GARTEN - NEUÜBERPLANUNG"  
1. ÄNDERUNG**

**in Eutingen im Gäu - Gemarkung Weitingen**

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

Stand: 11.04.2017

**als Ergänzung und Änderung der bestehenden Festsetzungen**  
(Die Änderungen und Ergänzungen gelten nur für den im Abgrenzungsplan und  
Lageplan Deckblatt vom 11.04.2017 dargestellten Geltungsbereich)

**Entwurf**



**GEMEINDE EUTINGEN IM GÄU  
Landkreis Freudenstadt**

**BEBAUUNGSPLAN  
"GROSSER GARTEN - NEUÜBERPLANUNG"  
1. ÄNDERUNG  
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

---

**I. RECHTSGRUNDLAGEN**

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m. W. v. 24.10.2015
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) m. W. v. 20.09.2013
- Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg i.d. F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11. 2014 (GBl. S. 501) m. W. v. 01.03.2015
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) m. W. v. 30.7.2011
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) m. W. v. 15.01.2016

Auf Grundlage des § 9 BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der LBO Baden-Württemberg werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nachfolgende ergänzende Festsetzungen erlassen.

**Alle anderen Festsetzungen bleiben bestehen.**

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung wird folgendes festgesetzt:

## II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### Zusatz zu den Planungsrechtlichen Festsetzungen für den Geltungsbereich der 1. Änderung

**1. GELTUNGSBEREICH**  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im Bebauungsplan (Lageplan M 1:500 im Original) schwarz gestrichelt dargestellt.

**2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

**2.1. Höhe baulicher Anlagen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO)

**2.1.1 Festsetzung der EFH (Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe)**

Die maximal zulässige Traufhöhe (TH) wird bemessen von der maximal zulässigen EFH (Straßenniveau + 1,00 m) bis zum Schnittpunkt an der Dachaußenhaut mit der Außenwand.

Die maximal zulässige Firsthöhe (FH) wird bemessen von der maximal zulässigen EFH (Straßenniveau + 1,00 m) bis zu dem Punkt an dem das Gebäudedach am höchsten in Erscheinung tritt.

Es ist eine Abweichung von der EFH um bis zu 1,00 m zulässig.

**3. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL VON WOHNUNGEN**  
(§ 9 Abs.1 Nr. 6 BauGB)

**3.1. Innerhalb des Dorfgebiets (MD) Flurstücke 146/6 und 146/7**

Pro Mehrfamilienhaus sind 5 Wohnungen zulässig.

### Zusatz zu den Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich der 1. Änderung

**1. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN**  
(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

**1.1. Querbauten**

Die Länge der Querbauten darf insgesamt 60 Prozent der jeweils zugeordneten Gesamtraulänge nicht überschreiten. Der Abstand der Querbauten muss mindestens 1,20 m von der Giebelwand betragen. Querbauten dürfen nicht über den bestehenden Hauptfirst hinausragen.

**2. ERHÖHUNG DER STELLPLATZVERPFLICHTUNG FÜR WOHNUNGEN**  
(§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO, § 37 Abs. 1 LBO)

Abweichend von der Stellplatzverpflichtung wird folgendes festgesetzt:

Für Gebäude ab 3 Wohnungen:

- o über 50 qm Wohnfläche: 2 Stellplätze / Wohneinheit

**Gefertigt:**  
Empfingen, den 11.04.2017

**Anerkannt:**  
Eutingen im Gäu, den .....

.....  
Armin Jöchle, Bürgermeister

**Büro Gfrörer**  
Umwelt – Verkehr – Stadtplanung  
Dettenseer Straße 23  
72186 Empfingen

**Ausgefertigt:**  
Eutingen im Gäu, den .....

.....  
Armin Jöchle, Bürgermeister

**EUTINGEN IM GÄU  
LANDKREIS FREUDENSTADT**

**BEBAUUNGSPLAN  
"GROSSER GARTEN – NEUÜBERPLANUNG – 1.  
ÄNDERUNG"**

**in Eutingen - Weitingen**

**ARTENSCHUTZRECHTLICHER  
FACHBEITRAG**

16.12.2016



## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen.....	2
1.1. Untersuchungszeitraum und Methode.....	3
1.2. Rechtsgrundlagen .....	4
2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen.....	5
2.1. Lage des Untersuchungsgebietes.....	5
2.2. Nutzung des Grundstückes.....	5
2.3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes.....	6
3. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten.....	6
3.1. Fledermäuse ( <i>Microchiroptera</i> ).....	8
3.2. Vögel ( <i>Aves</i> ).....	12
3.3. Wirbellose ( <i>Evertebrata</i> ).....	14
3.3.1 Schmetterlinge ( <i>Lepidoptera</i> ).....	14
4. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung .....	15
Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg für Eutingen im Gäu.....	16
Literaturverzeichnis.....	18

## 1. EINLEITUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN

Anlass für den vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist der vorgesehene Abbruch des Wohngebäudes samt Schuppen und Nebengebäuden in der Eckenweilerstraße 20 in Eutingen-Weitingen.

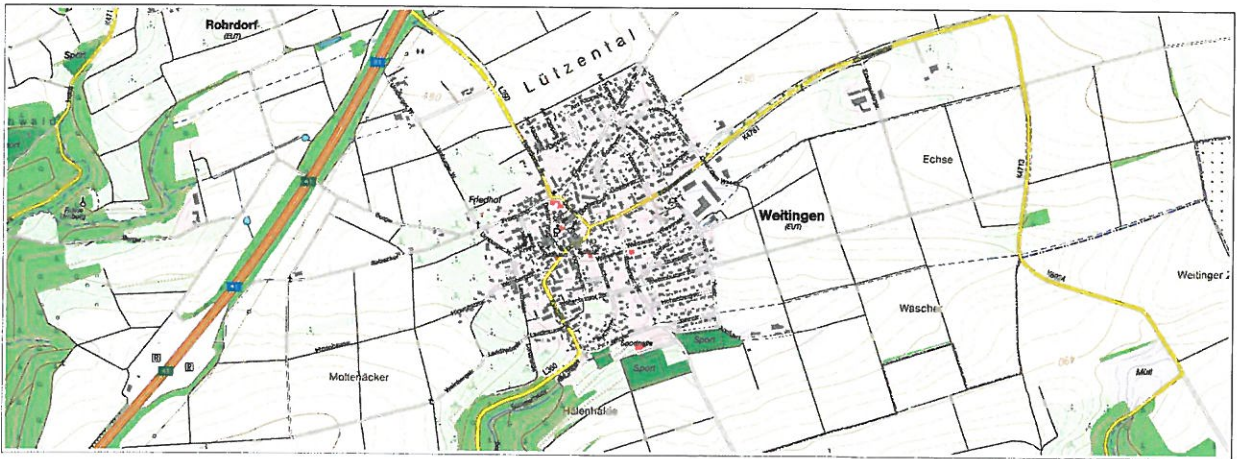


Abb. 1: Übersichtskarte mit der Lage des Plangebietes.

Durch die Planaufstellung könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.



Abb. 2: Lage des Grundstückes Eckenweilerstraße 20 als Untersuchungsgebiet.

## 1.1. Untersuchungszeitraum und Methode

Die artenschutzrechtlich erforderlichen Untersuchungen erfolgten im Rahmen einer Übersichtsbegehung am 08.12.2016 für den Außenbereich des Grundstückes und einer nachfolgenden Übersichtsbegehung am 09.12.2016 für den Innenbereich des Gebäudes Nr. 20. Dabei wurden die Außenflächen samt Schuppen und Remisen und sämtliche Räume einschließlich der Stallungen, der Tennen- und Dachböden und der Gewölbekeller begangen, die Fauna dokumentiert, die Vegetation erfasst und ggf. vorhandene Kleinstrukturen ermittelt.

Im Vordergrund des zu erfassenden Inventares standen zunächst alle europäischen Vogelarten und die Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie. Entsprechend der Auswertung des Zielartenkonzeptes des Landes Baden-Württemberg für Eutingen im Gäu mit den vorhandenen Habitatstrukturen 'verarmtes Grünland' und 'unbewohntes Gebäude' standen dabei außer den Vogelarten und den Fledermäusen lediglich der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) im Vordergrund.

Die Erfassungsmethode sowie die Ergebnisse der Erhebungen sind in den jeweiligen nachfolgenden Kapiteln zu den einzelnen Artengruppen vermerkt.

Tab. 1: Begehungstermine des Untersuchungsgebietes					
Nr.	Datum	Bearbeiter	Uhrzeit	Wetter	Thema
(1)	08.12.2016	R. Schurr	14:30 – 15:15 Uhr	sonnig, windstill, ~ 6 °C	Übersichtsbegehung
(2)	09.12.2016	R. Schurr	14:00 – 15:00 Uhr	sonnig, windstill, ~ 10 °C	Übersichtsbegehung
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
entfällt					

Ergänzend zu den eigenen Erhebungen wird das landesweite Zielartenkonzept (ZAK) für Eutingen im Gäu dargestellt und bei der Ergebnisfindung mit diskutiert. Als zutreffende Habitatstrukturen wurden ausgewählt:

- D2.2.2 Grünland frisch und nährstoffreich (Flora nutzungsbedingt gegenüber D2.2.1 deutlich verarmt) und
- F1 Außenfassaden, Keller, Dächer, Schornsteine, Dachböden, Ställe, Hohlräume, Fensterläden oder Spalten im Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten von außen; ohne dauerhaft vom Menschen bewohnte Räume.

Im Zielartenkonzept für diese Auswahl sind 18 Tierarten aus 3 Artengruppen aufgeführt. Die zu berücksichtigenden Arten nach dem Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg (ZAK) sind in Tabelle 9 im Anhang dieses Gutachtens dargestellt.

## 1.2. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für die vorliegende artenschutzrechtliche Relevanzprüfung bzw. für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bildet der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** der folgendermaßen gefasst ist:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

## 2. BESCHREIBUNG DER VOM VORHABEN BETROFFENEN BIOTOP- UND HABITATSTRUKTUREN

### 2.1. Lage des Untersuchungsgebietes

Das Grundstück Eckenweilerstraße 20 liegt innerhalb der geschlossenen Ortslage von Weitingen, einem Teilort von Eutingen im Gäu. Es ist im Osten in die Gebäudezeile entlang der Eckenweilerstraße angebunden, wird im Norden durch die Eckenweilerstraße und im Westen durch die Börstinger Straße begrenzt. Im Süden schließt sich eine innenhofartige Grünlandstruktur mit Scheunen und Obstbäumen an. Das Gelände ist auf einer Höhe von ca. 485 m über NHN gelegen und schwach nach Süden geneigt.

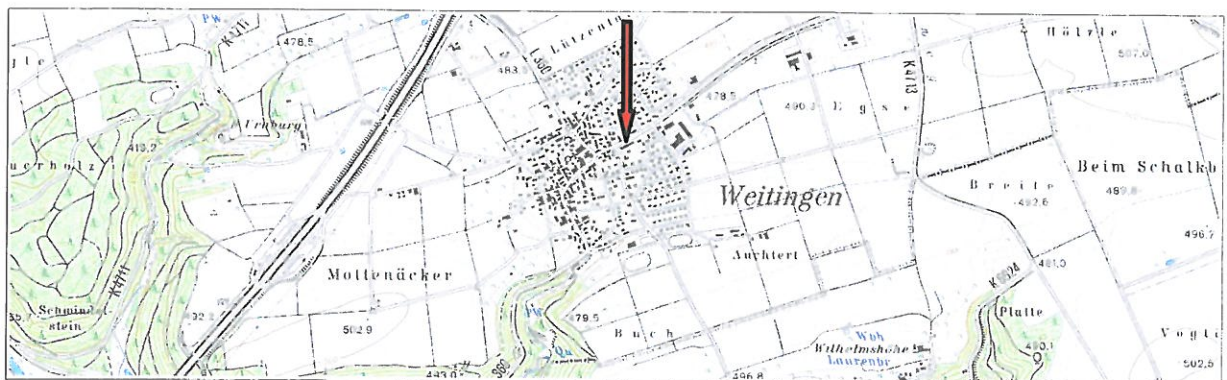


Abb. 3: Ausschnitt aus der topografischen Karte (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

### 2.2. Nutzung des Grundstückes

Die nicht bebauten Flächen sind als Wege-, Lager- oder Stellplatzflächen versiegelt oder wasserdurchlässig befestigt worden oder sie werden als kurzrasige Wiesenflächen unterhalten. Innerhalb der unbefestigten Wiesenflächen bestehen noch einzelne Obstbäume. Das Grünland ist aufgrund der häufigen Mahd als 'Parkrasen' entwickelt und weist eine hohe Präsenz von schnittunempfindlichen Rosettenpflanzen bzw. sich auch vegetativ vermehrenden Pflanzen auf. Unter den 23 Arten aus einer Schnellaufnahme befinden sich 8 (9) Störzeiger.

Tab. 2: Schnellaufnahme eines typischen Grünland-Ausschnittes (ca. 5 x 5 m) (Störzeiger **[fett]** bzw. in Klammer) (*Malva neglecta* ist keine Grünlandart)

Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E	Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E
<i>Acillea millefolium</i>	Wiesen-Schafgarbe	z	<i>Poa pratensis</i>	Echtes Wiesen-Rispengras	m
<i>Arrhenaterum elatius</i>	Glatthafer	m	<i>Potentilla reptans</i>	Kriechendes Fingerkraut	m
<i>Cerastium holosteoides</i>	Armhaariges Hornkraut	m	<i>Prunella vulgaris</i>	Kleine Brunelle	z
<i>Dactylis glomerata (1a)</i>	Wiesen-Knäuelgras	m	<i>Ranunculus repens 1a,c</i>	Kriechender Hahnenfuß	z
<i>Galium mollugo agg.</i>	Artengr. Wiesen-Labkraut	z	<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpfblatt-Ampfer	m
<i>Glechoma hederacea 1a</i>	Gundelrebe	z	<i>Stellaria media</i>	Vogelmiere	
<i>Leontodon autumnalis 1c</i>	Herbst-Löwenzahn	m	<i>Taraxacum sect. Rud. (1a)</i>	Wiesen-Löwenzahn	z
<i>Lolium perenne 1a,d</i>	Ausdauernder Lolch	m	<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee	s
( <i>Malva neglecta</i> )	(Weg-Malve)	m	<i>Trifolium repens</i>	Kriech-Klee	z
<i>Phleum pratense 1a,d</i>	Gew. Wiesen-Lieschgras	z	<i>Veronica arvensis</i>	Feld-Ehrenpreis	z
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	w	<i>Veronica hederifolia</i>	Efeublättriger Ehrenpreis	z
<i>Plantago major 1c</i>	Breitblättriger Wegerich	s			

#### Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

m : etliche, mehrere Exemplare (3-10 / 100 m<sup>2</sup>)  
s : sehr viele Exemplare (Deckung 15 – 25 %)

z : zahlreiche, viele Exemplare (>10 / 100 m<sup>2</sup>)

1a: Stickstoffzeiger

1b: Brachezeiger

1c: Beweidungs-, Störzeiger 1d: Einsaatarten



### 2.3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes

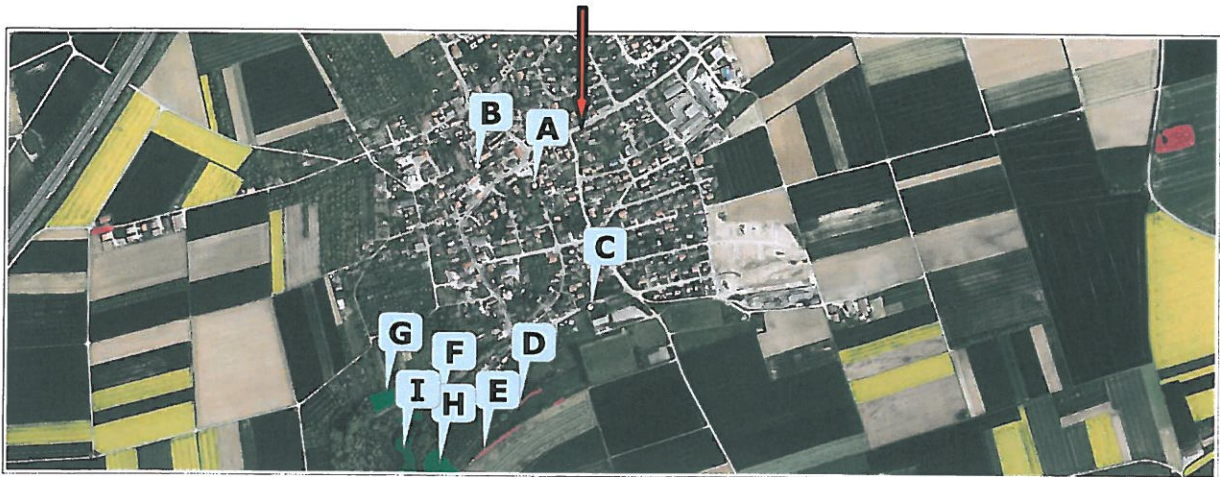


Abb. 4: Orthofoto des Planungsraumes mit Eintragung der Schutzgebiete in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 3: Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereiches (max. 1.000 m)

Lfd.Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage
(A)	823 702 700 10	END: Naturdenkmal: 1 Stieleiche	150 m SW
(B)	823 702 700 09	END: Naturdenkmal: 1 Winterlinde	235 m W
(C)	823 702 700 11	END: Naturdenkmal: 1 Winterlinde	375 m S
(D)	175 182 370 113	§ 33 NatSchG: Hasel-Feldhecke S Weitingen, 'Hälenhalde'	555 m SW
(E)	175 182 370 112	§ 33 NatSchG: 3 Schlehen-Feldhecken S Weitingen, 'Hälenhalde'	555 m S
(F)	275 182 373 226	§ 33 NatSchG: Fledermauskeller SW Weitingen	650 m SW
(G)	275 182 373 225	§ 33 NatSchG: Sukzession SW Weitingen	650 m SO
(H)	275 182 371 664	§ 33 NatSchG: Seggen-Buchenwald SW Weitingen	745 m SW
(I)	275 182 373 228	§ 33 NatSchG: Steinruch S Weitingen	750 m SW

Innerhalb des Geltungsbereiches bestehen keine ausgewiesenen Schutzgebiete. Das nächst gelegene ist eine Stieleiche (*Quercus robur*) als Naturdenkmal-Einzelgebilde in ca. 150 m Entfernung in südwestlicher Richtung. Es wird konstatiert, dass vom Vorhaben keine erheblichen negativen Wirkungen auf die Schutzgebiete und deren Inventare in der Umgebung ausgehen.

### 3. VORHABENSBEDINGTE BETROFFENHEIT VON PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN

Im Nachfolgenden wird dargestellt, inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tab. 4: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat		
Arten / Artengruppe	Habitateneignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
<b>Säugetiere (inkl. Fledermäuse)</b>	<b>potenziell geeignet</b> – Eine potenzielle Nutzung des Gebäudes (Dachstuhl und / oder Natursteinkeller?) durch Fledermäusen als Winterquartier ist zu überprüfen.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
<b>Vögel</b>	<b>wenig geeignet</b> – Es bestehen potenzielle Brutmöglichkeiten für störungsunempfindliche Gehölzfreibrüter und Gebäudebrüter.	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
<b>Reptilien</b>	<b>nicht geeignet</b> – Das Vorkommen von planungsrelevanten Reptilienarten wird aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung ausgeschlossen.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
<b>Amphibien</b>	<b>nicht geeignet</b> – Das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten wird aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung ausgeschlossen.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
<b>Wirbellose</b>	<b>wenig geeignet</b> – Planungsrelevante Evertebraten sind aufgrund der Biotopausstattung nicht zu erwarten.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>	<b>nicht geeignet</b> – Das Vorkommen von planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen wird aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung ausgeschlossen.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

Nachfolgend werden die Artengruppen „Säugetiere“ (hier nur Fledermäuse), „Vögel“ und „Wirbellose“ (hier nur der Feuerfalter) diskutiert.

### 3.1. Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Die nachfolgenden Nennungen der Fledermausarten für den Bereich des Messtischblattes 7518 (NO) stammen entweder aus der Dokumentation der LUBW, Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege oder sind dem Zielartenkonzept (ZAK) entnommen.

Wie in Tab. 5 dargestellt, liegen der LUBW für den Nordost-Quadranten 'NO' des Messtischblattes 7518 rezente Nachweise von 5 Fledermausarten ("+" vor. Es sind dies die Mopsfledermaus, die Wasserfledermaus, das Große Mausohr, die Kleine Bartfledermaus und das Braune Langohr. Die Artnachweise in den Nachbarquadranten sind mit "NQ" dargestellt, die allein aus dem ZAK stammenden Arten, sind lediglich mit "ZAK" angegeben. Bei letzten Meldungen vor 2000 ist zusätzlich "1990-2000" angegeben.

Tab. 5: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum sowie der im ZAK aufgeführten Spezies (Quadranten der TK 1 : 25.000 Blatt 7518 NO) mit den Angaben zum Erhaltungszustand. <sup>1</sup>									
Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Vorkommen <sup>2</sup> bzw. Nachweis	Rote Liste B-W <sup>1)</sup>	FFH-Anhang	Erhaltungszustand				
					1	2	3	4	5
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	+ / ZAK	1	II / IV	-	-	-	-	-
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	ZAK	2	IV	+	?	?	?	?
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	1990-2000 / NQ / ZAK	2	IV	+	?	?	+	?
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	NQ	2	IV	+	+	-	-	-
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	+ / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	+ / ZAK	2	IV	+	+	+	+	+
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	+ / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	NQ / ZAK	2	IV	+	+	+	+	+
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	NQ	2	IV	+	?	-	-	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	1990-2000 / NQ / ZAK	i	IV	+	-	+	?	-
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	NQ / ZAK	i	IV	+	+	+	+	+
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	NQ / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	NQ 1990-2000 / ZAK	G	IV	+	?	+	+	+
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	+ / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1990-2000 / NQ / ZAK	G	IV	+	?	-	-	-
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	NQ / ZAK	i	IV	+	?	?	?	?

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen		
1): BRAUN ET AL. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: BRAUN, M. & F. DIETERLEIN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1.		
2) NQ: Nachbarquadrant zum MTB 7518 NO		
1: vom Aussterben bedroht	2: stark gefährdet	3: gefährdet
V: Art der Vorwarnliste	G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes	i: Gefährdete wandernde Tierart
R: Art lokaler Restriktion	*: ungefährdet	
FFH IV: Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie		BNatSchG §§: streng geschützte Art nach dem Bundesnaturschutzgesetz.
LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [■] einen günstigen, „gelb“ [■] einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ [■] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [■] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.		
1 Verbreitung	2 Population	3 Habitat
4 Zukunft	5 Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)	

1 gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.  
 2 gemäß LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg – Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse; Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege; Stand 01.03.2013  
 3 BRAUN & DIETERLEIN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.

Untersuchungen zur lokalen Gemeinschaft von Fledermäusen innerhalb eines Untersuchungsraumes können grundsätzlich nur im aktiven Zyklus der Arten vorgenommen werden. Dieser umfasst den Zeitraum von (März -) April bis Oktober (- November) eines Jahres. Außerhalb diesem herrscht bei den mitteleuropäischen Arten die **Winterruhe**.

Aus diesem Grund wurde auf eine Begehung mit einem Ultraschalldetektor verzichtet und anstelle dessen das Gebäude auf eine Eignung als Winterquartier für Fledermäuse untersucht.



Abb. 5: Spitzboden über dem Wohnhaus.

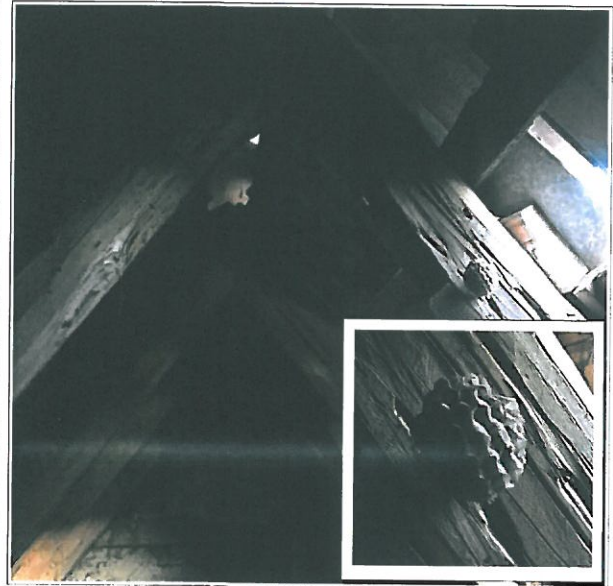


Abb. 6: Verlassenes Nest einer Feldwespe (*Polistes* sp.).

Sowohl die Dachbereiche über dem Wohnhaus als auch die Tennenflächen über der Scheune wiesen keine Spuren einer Nutzung durch Fledermäuse auf.



Abb. 7 + 8: Dachboden über dem Scheunenteil ohne Spuren einer Nutzung durch Fledermäuse.



Abb. 9: Abgang zum gewölbten Natursteinkeller.



Abb. 10 Wandnische im Gewölbekeller.



Abb. 11: Lüftungsschacht des Gewölbekellers.



Abb. 12: Mumifizierte Hausmaus (*Mus musculus*).

### **Prognose zum Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

*(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)*

Vorhabensbedingte Tötungen von Fledermäusen durch den Abbruch des Gebäudes werden ausgeschlossen. Es konnten im gesamten Gebäude keine Spuren einer Nutzung durch Fledermäuse als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte einschließlich einer Winterquartieres festgestellt werden.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbot) wird ausgeschlossen.

### **Prognose zum Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

*(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)*

Erhebliche negative Auswirkungen für die lokale Fledermauspopulation aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind auch bei einer Nutzung des Grundstückes als Jagdraum nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für Fledermausarten nicht erfüllt.

- Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird ausgeschlossen.

### 3.2. Vögel (Aves)

Bei der Übersichtsbegehung wurde auch darauf geachtet, ob das Grundstück einschließlich seiner Gebäude von Vogelarten als Brutstätte genutzt wurde.

Tab. 6: Vogelbeobachtungen auf dem Grundstück und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis	Status & (Abundanz)	RL BW	§	Trend
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	R. Schurr	BU (0)	*	§	0
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	R. Schurr	NG (0)	*	§	0
3	Elster	<i>Pica pica</i>	R. Schurr	NG (0)	*	§	0
4	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	R. Schurr	BU (0)	*	§	0
5	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	R. Schurr	BU (0)	V	§	-1
6	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	R. Schurr	BU (0)	*	§	0
7	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	R. Schurr	NG (0)	*	§§	0
8	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	R. Schurr	NG (0)	*	§	0
9	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	R. Schurr	BU (0)	*	§	0

#### Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

RS bei einer Beobachtung mit den fortlaufenden Nummern der Begehungstermine gem. Tab. 1.

Status: BU = Brut in direkter Umgebung um den Geltungsbereich NG = Nahrungsgast

Abundanz: Anzahl der vorkommenden Reviere bzw. Brutpaare im Gebiet

Rote Liste: RL BW: Rote Liste Baden-Württembergs (HÖLZINGER ET AL. 2007)

\* = ungefährdet

2 = stark gefährdet

V = Arten der Vorwarnliste

1 = vom Aussterben bedroht

3 = gefährdet

0 = ausgestorben

§: Gesetzlicher Schutzstatus

§ = besonders geschützt

§§ = streng geschützt

Trend (Bestandsentwicklung zwischen 1980 und 2004)

0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %

-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %

-2 = Bestandsabnahme größer als 50 %

+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %

+2 = Bestandszunahme größer als 50 %

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen 9 Arten zählen zu häufigsten Kulturfolgern der Gärten und Parks. Innerhalb des Geltungsbereiches konnten keine Vogelnester festgestellt werden.

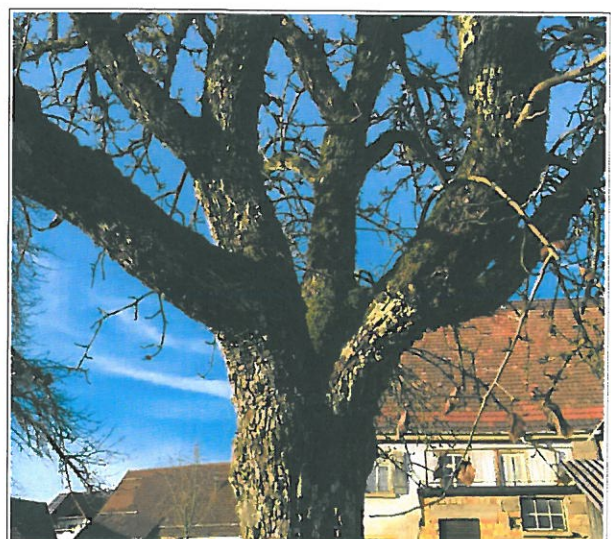


Abb. 13 + 14: Obstbäume ohne Vogel-Nistplätze



Abb. 15 + 16: Remise ohne Spuren einer Nutzung durch Vogelarten.

#### **Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

*(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)*

Innerhalb des Grundstückes wurden keinerlei Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten registriert. Eine Beschädigung oder Zerstörung kann zurzeit ausgeschlossen werden.

#### **Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

*(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).*

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten.

- Unter Einhaltung des Rodungszeitraumes kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**



### 3.3. Wirbellose (Evertebrata)

#### 3.3.1 Schmetterlinge (Lepidoptera)

Tab. 7: Abschichtung der Schmetterlinge des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) <sup>4</sup>.

Eigenschaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
X	X	Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	-	-	-	-	-
X	X	Haarstrangeule	<i>Gortyna borelii</i>	+	?	+	+	+
X	X	Eschen-Scheckenfalter	<i>Hypodryas maturna</i>	-	-	-	-	-
X	X	Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	-	-	-	-	-
!	?	Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	+	+	+	+	+
X	X	Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	+	+	+	+	+
X	X	Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	+	-	-	-	-
	X	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	+	+	?	+	+
X	X	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea teleius</i>	+	+	?	+	+
X	X	Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	-	-	+	-	-
X	X	Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	+	-	+	+	-
	X	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	+	?	?	+	?

#### Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

V mit [ X ] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.

H mit [ X ] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.

[ ! ] Vorkommen nicht auszuschließen; [ ? ] Überprüfung erforderlich

LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“   einen günstigen, „gelb“   einen ungünstig-unzureichenden und „rot“   einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [ ? ] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.

1 Verbreitung

2 Population

3 Habitat

4 Zukunft

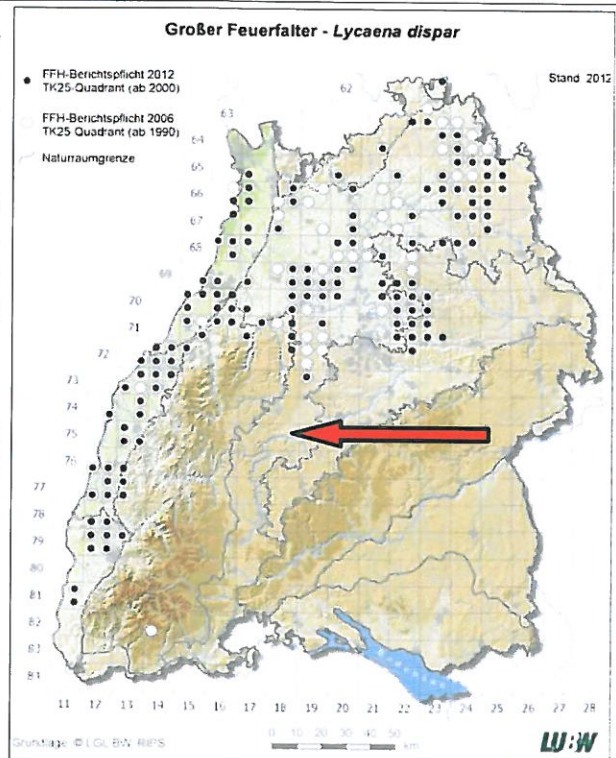
5 Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)

Der Große Feuerfalter wurde nach dem Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg für Eutingen im Gäu und der Habitatspektrum 'D2.2.2 Grünland frisch und nährstoffreich' selektiert.

Grundsätzlich besiedelt diese Art wärmebegünstigte Lagen mit einer extensiven Nutzung von Feuchtwiesen, Gräben oder Ruderalstandorten. Auf die Nutzung des Grundstückes der Eckenweilerstraße 20 trifft dies nicht zu.

Ein Vorkommen von planungsrelevante Tagfaltern oder anderen Wirbellosen auf dem Grundstück wird ausgeschlossen.

Abb. 17: Verbreitung des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) in Baden-Württemberg.



<sup>4</sup> gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

- Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatsprüche mit den Gegebenheiten vor Ort sowie den Untersuchungsergebnissen wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen und damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

#### 4. ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Tab. 8: Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung		
Tier- und Pflanzengruppen	Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Vögel	nicht betroffen	keines
Säugetiere	nicht betroffen	keines
Wirbellose	nicht betroffen	keines

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

**Aufgestellt:**  
Empfingen, den 16.12.2016

Bearbeitung:  
Rainer Schurr Dipl.-Ing. (FH)

## ZIELARTENKONZEPT DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG FÜR EUTINGEN IM GÄU

Tab. 9: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept								
Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	ZAK-Status	Kriterien	ZIA	Rote Liste		FFH-RL	§§
					D	BW		
<b>Zielarten Säugetiere</b>								
<b>Landesarten Gruppe A</b>		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	LA	2	-	1	1	II, IV	§§
<b>Landesarten Gruppe B</b>		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	LB	2	-	V	2	IV	§§
Fransenfledermaus	<i>Myotis natterii</i>	LB	2	-	3	2	IV	§§
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	LB	2	-	2	1	IV	§§
<b>Naturraumarten</b>		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	N	6	-	3	2	II, IV	§§
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	N	2a	-	2	2	IV	§§
<b>Zielarten Vögel</b>								
<b>Naturraumarten</b>		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N	6	-	V	3	-	§
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	6	-	V	3	-	§
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	5	-	-	-	I	§§
<b>Zielarten Tagfalter und Widderchen</b>								
<b>Landesarten Gruppe B</b>		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	LB	2,3	-	2	3!	II, IV	§§
<b>Weitere europarechtlich geschützte Arten</b>		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	-	-	V	3	IV	§§
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	-	-	-	i	IV	§§
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	-	-	3	3	IV	§§
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	-	-	oE	G	IV	§§
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	-	G	i	IV	§§
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	-	-	3	IV	§§
Zweifarbflöcker	<i>Vespertilio murinus</i>	-	-	-	G	i	IV	§§
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	-	-	3	IV	§§
<b>Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen</b>								
ZAK	(landesweite Bedeutung der Zielarten – aktualisierte Einstufung, Stand 2005, für Fledermäuse und Vögel Stand 2009):							
LA	Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.							
LB	Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.							
N	Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.							
<b>Kriterien (Auswahlkriterien für die Einstufung der Art im Zielartenkonzept Baden-Württemberg, s.a. Materialien: Einstufungskriterien):</b>								
Zur Einstufung als Landesart: 1 (sehr selten); 2 (hochgradig gefährdet); 3 (sehr hohe Schutzverantwortung); 4 (landschaftsprägende Habitatbildner).								
Zur Einstufung als Naturraumart: 2a (2, aber noch in zahlreichen Naturräumen oder in größeren Beständen); 5 (hohe Schutzverantwortung, aber derzeit ungefährdet); 6 (gefährdet); 7 (naturräumliche Charakterart).								
ZIA	(Zielorientierte Indikatorart): Zielarten mit besonderer Indikatorfunktion, für die in der Regel eine deutliche Ausdehnung ihrer Vorkommen anzustreben ist; detaillierte Erläuterungen siehe Materialien: Einstufungskriterien).							
Rote Liste D: Gefährdungskategorie in Deutschland (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).								
Rote Liste BW: Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).								

Tab. 9: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept	
FFH	Besonders geschützte Arten nach FFH-Richtlinie (Rat der europäischen Gemeinschaft 1992, in der aktuellen Fassung, Stand 5/2004): II (Anhang II), IV (Anhang IV), * (Prioritäre Art).
EG	Vogelarten nach Anhang I der EG Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, in der aktuellen Fassung, Stand 4/2009).
BG	Schutzstatus nach BNatSchG in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen (Stand 8/2005); für die Aktualität der Angaben wird keine Gewährleistung übernommen, zu den aktuellen Einstufungen siehe Wisia Datenbank des BfN: <a href="http://www.wisia.de">www.wisia.de</a> .
Gefährdungskategorien (Die Einzeldefinitionen der Einstufungskriterien sind zwischen den Artengruppen sowie innerhalb der Artengruppen zwischen der bundesdeutschen und der landesweiten Bewertung teilweise unterschiedlich und sind den jeweiligen Originalquellen zu entnehmen):	
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Art der Vorwarnliste
G	Gefährdung anzunehmen
-	nicht gefährdet
i	gefährdete wandernde Art (Säugetiere)

## LITERATURVERZEICHNIS

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – 2. Aufl., Aula, Wiebelsheim, 3 Bände.
- BOSCHERT, M. (1999): Erfassung von Brutvogelbeständen außerhalb der Brutzeit. In VUBD - Vereinigung umweltwissenschaftlicher Berufsverbände Deutschlands e. V.. Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. Empfehlungen zur aufwandsbezogenen Honorarermittlung. Band 1. Nürnberg: Veröffentlichungen der VUBD, pp. 112–129.
- BRAUN M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlag.
- DIETZ, C., & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, Bestimmen, Schützen. 400 Seiten; Kosmos Verlag, Stuttgart.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2005): Fledermäuse (*Chiroptera*) - Allgemeine Hinweise zur Erfassung der Fledermäuse. In A. DOERPINGHAUS ET AL.: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, pp. 318–372.
- DREWS, M. (2003e): *Lycaena dispar* (HARWORTH, 1803). In B. PETERSEN ET AL.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, pp. 515–522.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.
- FFÖA Landschaftsplanung (2009): Leitfaden Fledermausschutz. Entwurf Stand 10/2010. Bundesministerium für Verkehr Bau- und Stadtentwicklung. Trier, Bonn.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- HERMANN, G. (1998): Erfassung von Präimaginalstadien bei Tagfaltern – Ein notwendiger Standard für Bestandsaufnahmen zu Planungsvorhaben. Naturschutz und Landschaftsplanung, 30(5), pp. 133–142.
- HERMANN, G. (1992): Tagfalter und Widderchen – Methodisches Vorgehen bei Bestandsaufnahmen zu Naturschutz- und Eingriffsplanungen. In J. TRAUTNER. Arten- und Biotopschutz in der Planung. Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen [BVDL-Tagung Bad Wurzach, 9.-10.11.1991]. Ökologie in Forschung und Anwendung 5, pp. 219–238.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1987): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 1.1 und 1.2 ; Karlsruhe
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: p. 939.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: p. 939.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1999): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.1, Karlsruhe: p. 861.
- HÖLZINGER, J. & M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2.2, Ulmer, Stuttgart: p. 880.
- HÖLZINGER, J. & U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2, Ulmer, Stuttgart: p. 547.
- HÖLZINGER, J., H. G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. Ornith. Jh. Bad.-Württ. 22: p. 172.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Bearbeitung: DR. JOCHEN HÖLZINGER, DR. HANS-GÜNTHER BAUER, PROF. DR. PETER BERTHOLD, DR. MARTIN BOSCHERT, ULRICH MAHLER. Rastatt. p. 174.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2014): Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umwelt Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Version 1.3.
- SÜDBECK, P. ET AL (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.
- WAHL, J. ET AL. (2011): Vögel in Deutschland - 2011, Münster: DDA, BfN, LAG VSW.